

## Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 23.10.2019

### Vorlagen-Nr. 098/2019

Aktenzeichen: 621.41

Sachbearbeiter: Frau Häfner

## **Bebauungsplan Steinbühl II, 2. Änderung - Beschluss über die eingegangenen Bedenken und Anregungen - Satzungsbeschluss**

externer Bericht:  nein  ja Frau Kapinsky, Fachbereich Kreisplanung

### **Beschlussantrag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungsvorschläge der Verwaltung werden entsprechend beschlossen.  
- Anlage 1
2. Der Bebauungsplan „Steinbühl II, 2. Änderung“ vom 23.10.2019 wird zusammen mit den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, jeweils mit Datum vom 23.10.2019, gefertigt vom Fachbereich Kreisplanung im Landratsamt Schwäbisch Hall, gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO als Satzung beschlossen. Es gilt die Begründung vom 23.10.2019.

## **Sachverhalt:**

In der öffentlichen Sitzung am 24.07.2019 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplan Steinbühl II, 2. Änderung beschlossen. Diese Änderung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die baurechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit des Kindergartenneubaus zu schaffen. Gleichzeitig sollen dort die für die Erschließung erforderlichen Wege sowie die Parkplätze für den Kindergarten zulässig sein.

Mit dem Bebauungsplan werden ausschließlich Flächen überplant, die sich im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen Bebauungsplanes befinden. Da es sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Der dort festgesetzte Schwellenwert von 2,0 ha der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO ist bzgl. des Änderungsbereiches nicht überschritten. Eine Durchführung einer Umweltprüfung ist daher entbehrlich. Umweltauswirkungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und artenschutzrechtliche Belange müssen jedoch grundsätzlich abgearbeitet werden.

Zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurde auch die Auslegung des Entwurfs beschlossen. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte im Mainhardt Wald-Bote vom 26.07.2019, wonach die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 02.08. bis 02.09.2019 stattfand. Bedenken oder Anregungen sind in dieser Zeit nicht eingegangen. Gleichzeitig wurden vom Kreisplanungsamt die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die bis zum Fristende am 02.09.2019 eingegangenen Stellungnahmen sind in einer der Sitzungsvorlage angehängten Tabelle (Anlage 1) zusammen mit den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung dargestellt. Notwendige Änderung in der Planung ergeben sich daraus allerdings nicht.

Aus diesem Grund wurde auch darauf verzichtet, den gegenüber der Sitzungsvorlage vom 24.07.2019 unveränderten Textteil mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften erneut zu verschicken. Die Dateien sind jedoch über das Ratsinfosystem abrufbar. Der Sitzungsvorlage liegt damit außer der Abwägungstabelle lediglich der zeichnerische Teil bei.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Die für die Planung und Durchführung des Verfahrens entstehenden Kosten sind im Haushaltsplan über den Ansatz im Teilhaushalt 2, Produktgruppe 51 – Räumliche Planung und Entwicklung – gedeckt